

Besondere Bedingung Nr. 2233

Nachträgliche Prämienabrechnung (Prämienrückgewähr) bei Summen-Versicherung

1. Der Versicherungsnehmer hat binnen vier Monaten nach Ablauf jedes Versicherungsjahres dem Versicherer für diesen Zeitraum den tatsächlichen Bedarf (Deckungsbeitrag) bekanntzugeben.
2. Ist der so ermittelte Wert niedriger als die Versicherungssumme, so wird die zuviel gezahlte Prämie bis zum Höchstbetrag von einem Drittel der entrichteten Jahresprämie zurückgezahlt.
3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die Prämie nur zurückgezahlt, wenn der Versicherungsnehmer durch die Bescheinigung einer Treuhandgesellschaft die Richtigkeit seiner Angaben zu Ziffer 1 nachweist.
4. War dem Versicherungsnehmer auf Grund der letztmalig vor dem Schadenfall bekanntgegebenen tatsächlichen Jahresbeträge eine Prämienrückgewähr zu verrechnen und erweist es sich im Schadenfall, dass diese gemeldeten Jahresbeträge niedriger waren als die für das gleiche Jahr sich wirklich ergebenden Werte, so wird die bedingungsgemäß zu ermittelnde Entschädigung nur in dem Verhältnis vergütet, in dem die als endgültig aufgegebenen Jahresbeträge zu den wirklichen Jahresbeträgen, höchstens zu der in dem gleichen Jahr in Kraft gewesenen Versicherungssumme gestanden sind.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.Mai 1990, GZ.9000436/7-V/12/90.